

Datum: 29-Jul-2021

An die Bewerber für den Deutschen Bundestag im Wahlkreis Augsburg-Stadt

Hallo,

nachdem bald die Wahl zum Deutschen Bundestag ist, wollte ich anfragen, welche Partei dieselbe Meinung hat, die ich in meiner Petition kund getan habe (siehe Anlage).

Es ist für meine Begriffe nicht vertretbar, dass man von dem kleinen Mann (wir sind Rentner und haben ein Reihenhaus) die geringen Gewinne von der Voltaikanlage auf dem Dach (im Monat etwa 140 €) komplett versteuern und mit Elster melden muss, die Meldung sowohl die Umsatzsteuer als auch die Gewinn- und Verlustrechnung für die ca. 140 Euro pro Monat. Ich habe mir die Gewinn- Verlustrechnung in Elster angeschaut, sie ist gemacht für einen Großkonzern, so viele Fragen werden gestellt. Aber die multinationalen Großkonzerne machen in Deutschland Milliarden Gewinne und zahlen in Deutschland überhaupt keinen Cent Steuer. Dafür in Irland so etwa 0,etwas Prozent. Und das lässt sich unsere Regierung seit Jahren (ich glaube sogar seit Jahrzehnten) gefallen.

Jetzt ist ein Versuch gestartet worden, dass irgendwann einmal (ich werde es sicher erleben, ich bin 80 Jahre), wenigstens 15 % Steuer zu zahlen sind und zwar in dem Land, wo die Gewinne erzielt werden. Wir haben einen Spitzensteuersatz von 26 %, andere haben einen von 40%.

Warum muss der kleine Mann seine kleinen Gewinne von seiner Voltaikanlage überhaupt versteuern? Es wird seit langem von "grüner Energie" geredet.

Mit freundlichen Grüßen

Heinz Wember  
Neusässer Str. 17f  
86156 Augsburg

Anlage:

An den  
Deutschen Bundestag Petitionsausschuss Platz der Republik 1 11011 Berlin

-Für Ihre Unterlagen - Petition an den Deutschen Bundestag  
(mit Bitte um Veröffentlichung)

Persönliche Daten des Hauptpetenten

Anrede Herr Name Wember Vorname Heinz Titel

Anschrift

Wohnort Augsburg Postleitzahl 86156 Straße und Hausnr. Neusässer Str. 17f

Land/Bundesland. Deutschland Telefonnummer 0821407109 E-Mail-Adresse info@heinz-wember.de

Petition 124897 - 19. Juli 2021

Wortlaut der Petition

Eine vereinfachte Regelung für die Voltaikanlage von Privatleuten

Begründung

Petition an den Deutschen Bundestag

Von: Heinz Wember, Neusässer Str. 17f, 86156 Augsburg, Datum: 19-Jul-2021

Betrifft: die steuerlichen Schikanen bei der Erstellung der Einkommensteuer für die eigene

## Voltaikanlage

Ich gehe davon aus, dass die Einkommensteuer bundeseinheitlich ist, deshalb ist wohl der Deutsche Bundestag der richtige Ansprechpartner. Ich habe seit 2010 auf dem Dach unseres Hauses eine Voltaikanlage. Die Gewinne muss ich natürlich bei der Einkommensteuer angeben. Die letzten 10 Jahre habe ich die Gewinn- und Verlustrechnung für die Voltaikanlage manuell mit Word erstellt und so immer als Anlage zur Steuererklärung abgegeben. Die Einkommensteuer mache ich seit vielen Jahren mit dem Programm Wiso. Hierbei kann man die Abschreibung der Voltaikanlage nur auf 20 Jahre machen, ich habe aber die Abschreibung auf 10 Jahre durchgeführt, deshalb die manuell erstellte Gewinn- und Verlustrechnung für die Voltaikanlage. Diese Vorgehensweise wurde die letzten 10 Jahre vom Finanzamt immer akzeptiert. Heuer jedoch bekam ich die Auflage, dies über Elster elektronisch zu machen. Ich habe mich zwei Stunden mit diesem Programm befasst, kurz und gut, es ist mir nicht gelungen, immer war irgendwo ein Eingabefehler, dabei ist die Gewinn- und Verlustrechnung sehr einfach: Einnahmen laut Rechnung des Stromlieferanten, Abschreibung, Mehrwertsteuer, weitere Kosten z.B. Porto und Telefon, das ist alles. Ich weiß nicht, wieviel hundert Fragen man bei Elster für eine Gewinn- und Verlustrechnung beantworten muss, es ist kurz gesagt eine Katastrophe. Dies gilt übrigens für das gesamte Steuerwesen in Deutschland. Der kleine Mann (ich zähle mich dazu) wird mit Vorschriften überhäuft, die multinationalen Konzerne zahlen seit gefühlt 20 Jahren überhaupt keine Steuer an den deutschen Fiskus. Jetzt habe ich von der Vereinbarung gelesen, dass irgendwann 15 % Steuer diese Konzerne zahlen müssen für die Gewinne, die sie in dem betreffenden Land gemacht haben. Ehrlich gesagt, ich glaube nicht daran, dass ich das überhaupt überleben werde, ich bin 80 Jahre.

Antrag: Die Steuerpflichtigen, die eine Voltaikanlage auf dem Dach ihres Hauses haben, entweder grundsätzlich von jeder Steuer hierfür freizustellen oder wenigstens eine vereinfachte Regelung einzuführen, die auch eineinfacher Steuerzahler überblickt.

Mit freundlichen Grüßen Heinz Wember

Seite 2 Petition an den Deutschen Bundestag  
(mit der Bitte um Veröffentlichung)  
Petition 124897 - 19. Juli 2021

**Antwort:**



Deutscher Bundestag  
Petitionsausschuss

Herrn  
Heinz Wember  
Neusässer Str. 17 f  
86156 Augsburg

Berlin, 13. August 2021  
Bezug: Ihr Schreiben vom  
19. Juli 2021  
Anlage: 1

Referat Pet 2  
BMF, BMG, BMU, BR, BT

Stieler  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-37460  
Fax: +49 30 227-36130  
vorzimmer.pet2@bundestag.de

**Umsatzsteuer**  
**Pet 2-19-08-6120-048605 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)**

Sehr geehrter Herr Wember,

hiermit komme ich auf Ihre Eingabe mit der ID-Nr. 124897 zurück und darf Sie zunächst kurz auf das o.a. geänderte Aktenzeichen hinweisen.

Der Ausschussdienst, der die Aufgabe hat, für den Petitionsausschuss Vorschläge zu erarbeiten, hat das von Ihnen vorgetragene Anliegen sorgfältig geprüft. Ihre Forderung war bereits Gegenstand eines Petitionsverfahrens mit dem Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte. Zu Ihrer Information übersende ich Ihnen die entsprechende Entscheidung des Petitionsausschusses, der Sie weitere Einzelheiten entnehmen können.

Nach Auffassung des Ausschussdienstes enthält Ihre Eingabe keine neuen Gesichtspunkte, die zu einer anderen Beurteilung der Angelegenheit führen müssten.

Einwendungen gegen diese Bewertung können Sie **innerhalb von sechs Wochen** mitteilen. Nach Ablauf dieser Zeit wird der Ausschussdienst dem Petitionsausschuss vorschlagen, Ihr Verfahren abzuschließen (Nr. 7.10 in Verbindung mit Nr. 7.14.7 der Verfahrensgrundsätze, veröffentlicht unter <https://epetitionen.bundestag.de/epet/service.???rubrik.richtlinie.html>). Folgt der Ausschuss diesem Vorschlag, erhalten Sie keine weitere Nachricht.

Sie haben Ihre Petition zudem mit dem Wunsch eingereicht, diese auf der Internetseite des Petitionsausschusses zu veröffentlichen. Aus den oben genannten Erwägungen wird der Ausschussdienst dem Ausschuss jedoch empfehlen, von einer Veröffentlichung Ihrer Eingabe nach Nr. 4 Buchstabe a) der Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen



(ebenfalls veröffentlicht unter [www.bundestag.de/Petitionen](http://www.bundestag.de/Petitionen))  
abzusehen. Sofern der Ausschuss dieser Empfehlung folgt,  
erhalten Sie auch insoweit keine weitere Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stielor'. The signature is written in a cursive, somewhat stylized script.

Stielor



Umsatzsteuer

**Beschlussempfehlung**

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

**Begründung**

Der Petent möchte, dass die Erträge aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen oder vergleichbaren Energiegewinnungsmethoden auf dem selbstgenutzten Wohnhaus steuerfrei werden.

Zur Begründung wird ausgeführt, dies könne nach seiner Auffassung einen Beitrag zur Energiewende leisten und die Bürokratie entlasten.

Auf den weiteren Begründungsinhalt der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petition wird verwiesen. Es gab 9 Diskussionsbeiträge und 124 Unterstützungen/Mitzeichnungen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, zu der Eingabe Stellung zu nehmen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Bei dem Betrieb einer Photovoltaikanlage oder der damit verbundenen Einspeisung von Strom ins allgemeine Netz handelt es sich um einen Gewerbebetrieb. Einkommensteuerrechtlich gehört dieser Gewinn nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG). Er kann durch Betriebsvermögensvergleich nach § 4 Abs. 1 EStG oder durch den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben nach § 4 Abs. 3 EStG ermittelt werden.

Mit dieser ertragsteuerlichen Behandlung wird dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, auf dem das Einkommensteuerrecht basiert, Rechnung getragen. Dieser besagt, dass eine Besteuerung entsprechend der individuellen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen zu erfolgen hat. Ausgangspunkt sind die vom Steuerpflichtigen insgesamt erzielten Einkünfte – unabhängig vom Grund der Einnahmen.



Folgerichtig unterliegen damit auch Einkünfte, die aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage resultieren, der Einkommensteuer, denn auch durch den Bezug dieser Einnahmen wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen erhöht.

Der Anlagenbetreiber einer Photovoltaikanlage ist außerdem unter der Voraussetzung, dass er den erzeugten Strom ganz oder teilweise, regelmäßig und nicht nur gelegentlich in das allgemeine Stromnetz einspeist, umsatzsteuerlich Unternehmer (§ 2 Umsatzsteuergesetz, UStG). Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG unterliegen der Umsatzsteuer grundsätzlich Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Hierunter ist auch die Lieferung von Strom in das Stromnetz, der dem Anlagenbetreiber nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vergütet wird, zu fassen. Gleichzeitig hat der Unternehmer aber auch die Möglichkeit, aus den ihm mit dem Betrieb der Anlage entstehenden Kosten, z. B. den Anschaffungskosten der Photovoltaikanlage, den Vorsteuerabzug nach § 15 UStG in Anspruch zu nehmen. Diese Möglichkeit wird von den Betreibern der Anlagen auch regelmäßig genutzt.

Überschreiten die Umsätze eines Anlagenbetreibers bestimmte, in § 19 UStG genannte Umsatzgrenzen nicht, wird die Umsatzsteuer jedoch nicht erhoben (sogenannte Kleinunternehmerregelung). Der Unternehmer hat bezüglich der Anwendung dieser Vereinfachungsregelung jedoch ein Wahlrecht und kann gegenüber dem Finanzamt mit einer Bindungswirkung von fünf Jahren erklären, dass er auf deren Anwendung verzichtet, z. B. um den Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen zu können.

Der Petitionsausschuss ist mit dem Petenten einer Meinung, dass die Vermeidung von Bürokratie, nicht nur im Steuerrecht, ein generell zu berücksichtigendes Ziel bei der politischen Meinungsbildung sein muss. Umgekehrt ist aber auch zu sehen, dass Verwaltungshandeln – wie auch in diesem Fall – zum Teil im Zusammenhang mit der Gewährung von Vorteilen (wie dem Vorsteuerabzug) steht, der dann auch im Sinne der Allgemeinheit hinsichtlich seiner Voraussetzungen überprüfbar sein muss.

Angesichts des Dargelegten kann der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht stellen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Zur Frage, unter welchen Bedingungen kann die Voltaikanlage steuerfrei gestellt werden:

Sehr geehrter Herr Wember,

vielen Dank für Ihre Mail, die ich als Bundestagskandidatin der SPD für Augsburg-

Stadt/Königsbrunn gerne zu beantworten versuche. Die geringe oder sogar ausbleibende Besteuerung internationaler Konzerne, die sich in Steueroasen flüchten, ist ein Ärgernis. Darum bin ich sehr froh, dass die Beharrlichkeit von Olaf Scholz sich ausgezahlt hat und sich inzwischen sowohl die sieben größten Industrieländer (G7), als auch die Gruppe der 20 wirtschaftsstärksten Länder (G20) dafür ausgesprochen hat, eine MINDEST(!)-Steuer von 15% auf die im jeweiligen Land erzielten Gewinne zu erheben. Die Umsetzung wird nicht morgen starten, da gebe ich Ihnen recht. Aber alle sind sich jetzt erst einmal grundsätzlich einig. Und sowohl unser Finanzminister als auch die US-amerikanische Finanzministerin Yellen werden Druck machen und auf das Tempo drücken.

Die Besteuerung von Erträgen aus Photovoltaik-Anlagen auf privat genutzten Eigenheimen haben wir im Bundestag vor kurzem vereinfacht. Wer eine PV-Anlage mit bis zu 10kW Leistung auf seinem selbst genutzten Haus installiert, kann wählen, ob die Erträge daraus versteuert werden sollen oder als "Liebhaberei" steuerfrei bleiben. Allerdings muss man sich entscheiden: Wer die Kosten der PV-Anlage steuerlich absetzen möchte (Abschreibung, aber auch Reparaturen wie z.B. ein neuer Wechselrichter oder die Reinigung der Elemente), muss eben auch die Erträge versteuern. Das halte ich für ein faires Konzept. Für Sie wird das Verfahren also wohl nicht greifen, denn Sie haben ja Ihre PV-Anlage schon länger und sie auch bereits abgeschrieben. Künftig kann man sich aber entscheiden, weder Kosten noch Gewinne steuerlich geltend zu machen, solange man eine kleine Anlage bis 10 kW betreibt.

Sehr gut nachvollziehen kann ich Ihr Anliegen, die Steuerformulare einfacher und bürgerfreundlicher zu gestalten. Die ELSTER-Formulare werden übrigens bundesweit vom Bayerischen Landesamt für Steuern betreut. Sehr gerne werde ich dort einmal nachfragen, ob nicht für private Betreiber kleiner PV-Anlagen "abgespeckte" und vereinfachte Formulare bereit gestellt werden können. Überbürokratisierung und komplizierte Verfahren finden wir leider an vielen Stellen in der öffentlichen Verwaltung. Hier kann der Gesetzgeber relativ wenig machen, weil die Umsetzung der Gesetze in Formulare etc. klassisches Verwaltungs- und Regierungshandeln ist. Allerdings werde ich sehr gerne immer wieder darauf hinwirken, dieses Verwaltungshandeln bürgerfreundlich zu gestalten.

Mit freundlichen Grüßen,  
Ulrike Bahr

-----  
Ulrike Bahr, MdB  
Postanschrift: Platz der Republik 1, 11011 Berlin  
Besuchsadresse: Paul-Löbe-Haus, R. 7.333  
T (030) 227-77282  
F (030) 227-76282

Internet: [www.ulrike-bahr.de](http://www.ulrike-bahr.de)